



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Lehrpersonal

Weisung Einmalzulagen 2021 (Schuljahr 2020/21)

111-70 WE
24. Februar 2021





Inhalt

1.	Ausgangslage	3
2.	Betrag der zur Verfügung stehenden Einmalzulagen	3
3.	Kriterien für die Ausrichtung einer Einmalzulage	4
3.1.	Beispiele (nicht abschliessend)	4
4.	Administration	5
5.	Weitere Hinweise	5
6.	Kontakt	5
7.	Anhang: Rechtsgrundlagen	6

1. Ausgangslage

Für Einmalzulagen ist kein Prozentsatz auf der jährlichen Lohnsumme budgetiert worden. Es verbleibt der Anteil an den Einmalzulagen für die vormaligen Mehrklassenzulagen in der Volksschule.

2. Betrag der zur Verfügung stehenden Einmalzulagen

Das Volksschulamt legt für jede Schulgemeinde den zur Verfügung stehenden Betrag für Einmalzulagen fest. Die Einmalzulage setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- 1. Teil: VZE Berufsauftrag x 0.35% x Lohnstufe 1 der Primarlehrerbesoldung (Kat. III, LR 10.01)
- **2. Teil: Jährliche Lohnsumme (brutto; ohne Sozialleistungen) x budgetierter Prozentsatz → Fällt im Jahr 2021 weg.**

Mit folgenden Hinweisen zu den einzelnen Faktoren kann die Schulgemeinde eine eigene provisorische Berechnung vornehmen:

1. Teil

- Die Vollzeiteinheiten (VZE) Berufsauftrag können der Verfügung des Volksschulamtes entnommen werden.

Beispiel:

Klassenbildung-VZE ^a	Kindergarten- stufe ^a	Primarstufe ^a	Sekundarstufe ^a
VZE-Berufsauftrag ^a	5.43 ^a	19.46 ^a	9.43 ^a

- Die Lohnstufe 1 der Primarlehrerbesoldung beträgt im Jahre 2021 CHF 92'212.
- Berechnung des 1. Teils:
 $(5.43 + 19.46 + 9.43) \times 0.35\% \times \text{Fr. } 92'212 = \text{CHF } 11'076.50$

2. Teil entfällt im Jahr 2021, siehe Ausgangslage weiter oben.

Im vorliegenden Beispiel würden der betreffenden Schulgemeinde somit 11'100 Franken zur Verfügung stehen.



3. Kriterien für die Ausrichtung einer Einmalzulage

Die Schulpflege erhält die Kompetenz, die Verteilung der Einmalzulagen vorzunehmen. Das Volksschulamt empfiehlt, die Schulleitung als direkte Vorgesetzte der Lehrpersonen in den Entscheidungsprozess, welche Lehrpersonen eine Einmalzulage erhalten, einzubinden. Dabei ist zu beachten, dass die Schulleitenden auch selber in den Genuss einer Einmalzulage kommen können. Deshalb kann diese Aufgabe nicht vollständig an die Schulleitung delegiert werden.

Vikarinnen und Vikare (auch mit Monatslohn) erhalten keine Einmalzulage.

Die Einmalzulage beträgt pro anspruchsberechtigte Person und Jahr mindestens CHF 500.- und maximal CHF 8'000.-. Verfügt die Lehrperson, die Schulleiterin oder der Schulleiter über mehrere Anstellungen in einer Schulgemeinde, darf die Summe der Einmalzulagen die genannte Grenze nicht überschreiten. Die Einmalzulage ist nicht BVK-versichert. Die Einmalzulage wird auf ganze Franken gerundet (es werden keine Rappen ausbezahlt). Es ist möglich, einer Lehrperson, einer Schulleiterin oder einem Schulleiter auch während mehrerer Jahre jeweils eine Einmalzulage auszurichten.

Eine Mitarbeiterbeurteilung ist für die Ausrichtung einer Einmalzulage nicht notwendig.

Die Einmalzulage ist persönlich und honoriert eine besondere Leistung. Sie kann weder an Teams und Gruppen noch an nicht kantonal angestellte Personen ausgerichtet werden.

Die Rechtsgrundlagen umschreiben die Kriterien für die Ausrichtung einer Einmalzulage wie folgt:

- Qualitative oder quantitative Leistungen, welche die Erwartungen übersteigen, wie z.B.
 - eine sehr gute Leistung auf einem Gebiet oder Teilgebiet des Aufgabenbereichs
 - eine besonders erfolgreiche Problemlösung oder Auftrags erledigung
 - eine besonders erfolgreiche Projektarbeit
 - ein Engagement, das zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit oder des Arbeitsklimas führt
- Tätigkeit an mehrklassigen Klassen
- Tätigkeit an überdurchschnittlich grossen Klassen

3.1. Beispiele (nicht abschliessend)

- Einer Lehrperson gelingt es dank ihres Engagements, eine auffällige Schülerin in der Klasse gut zu integrieren.
- Die Schulleiterin kann einen Konflikt im Team gut und nachhaltig lösen.



- Eine Lehrperson unterstützt ihre Kolleginnen und Kollegen bei der Einführung eines neuen Lehrmittels.
- Eine Lehrperson bringt während den Frühlingsferien die Sammlung wieder auf den neuesten Stand.
- Eine Lehrperson führt eine Klasse mit mehr als 25 Schülerinnen und Schülern.
- Eine Lehrperson führt mit ihrer Klasse ein Projekt durch, das in der Öffentlichkeit Beachtung findet und die Schule in einem positiven Licht erscheinen lässt.
- Eine Lehrperson unterstützt eine Kollegin in einer persönlichen Krise und kann damit einen längeren Ausfall verhindern.
- Eine Lehrperson führt eine Mehrjahrgangsklasse mit 20 Schülerinnen und Schülern.
- Ein Schulleiter setzt eine Idee in einem Prozessablauf um, der zu deutlich weniger Administrationsaufwand für alle Beteiligten führt.

4. Administration

Das Volksschulamt teilt den Gemeinden jeweils im März den Betrag für die Einmalzulagen mit.

Die Schulpflege beschliesst darüber, welche Lehrpersonen und Schulleitenden in welcher Höhe eine Einmalzulage erhalten. Die Schulverwaltung trägt die Beträge bis spätestens Ende April im kantonalen Personal- und Lohnadministrationssystem PULS unter „Einmalzulage“ ein. Schulgemeinden, die noch keinen Zugriff auf PULS haben, erstellen eine Liste in Papierform und senden sie an das Volksschulamt.

Das Volksschulamt zahlt die Einmalzulagen im Mai an die Lehrpersonen und Schulleitenden aus.

Gleichzeitig erstellt das Volksschulamt für die betroffenen Lehrpersonen und Schulleitenden entsprechende Verfügungen, welche die Schulverwaltungen aus dem PULS herunterladen, ausdrucken und ablegen können. Die Schulpflege ist für die Verteilung der Verfügungen an die Lehrpersonen und Schulleitenden besorgt.

5. Weitere Hinweise

Die Schulgemeinden sind verpflichtet, den Betrag der Einmalzulage auszuschöpfen. Kommunale Ergänzungen und Ausweitungen sind nicht statthaft.

6. Kontakt

Einmalzulagen
Sektor Lohn
Tel. 043 259 22 72
E-Mail: lohn@vsa.zh.ch



7. Anhang: Rechtsgrundlagen

§ 19 Lehrpersonalverordnung (Einmalzulage)

¹ Die Schulpflege gewährt Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleitern auf der Grundlage von § 26 Abs. 3 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 eine Einmalzulage in Form eines Geldbetrags. Sie berücksichtigt zusätzlich zu den in § 44 Abs. 2 VVO erwähnten Voraussetzungen insbesondere die Tätigkeit an mehrklassigen Klassen und an überdurchschnittlich grossen Klassen.

² Das Volksschulamt legt für jede Gemeinde den Betrag für die Einmalzulagen fest. Dieser setzt sich zusammen aus

- a. 0,35% des Lohnes der Stufe 1 der Lohnkategorie III für jede Lehrerstelle in Vollzeitheiten und
- b. dem auf die Gemeinde entfallenden Anteil der budgetierten Einmalzulagen.

³ Die Schulpflege meldet dem Volksschulamt bis spätestens Ende April die im laufenden Schuljahr zulagenberechtigten Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter.

⁴ Vikarinnen und Vikare erhalten keine Zulagen.

§ 26 Abs. 3 Personalverordnung (Besondere Dienstleistungen, Funktionszulage, Einmalzulagen und Anreize)

Besondere Leistungen können durch Einmalzulagen oder andere Anreize, wie durch zusätzliche Frei-Tage oder Naturalien, belohnt werden. Einmalzulagen sind zu budgetieren. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 44 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (Einmalzulagen und andere Anreize) (Auszug)

¹ Eine Einmalzulage gemäss § 26 Abs. 3 der Personalverordnung kann als Auszeichnung an einzelne Personen (...) ausgerichtet werden. Sie beträgt mindestens Fr. 500 und höchstens Fr. 8000 pro Person und Jahr.

² Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Einmalzulage sind qualitative oder quantitative Leistungen, welche die Erwartungen nach der entsprechenden Stellenbeschreibung übersteigen, wie eine sehr gute Leistung auf einem Gebiet oder Teilgebiet des Aufgabenbereichs, eine besonders erfolgreiche Problemlösung oder Auftragserledigung, eine besonders erfolgreiche Projektarbeit oder Teamarbeit oder ein Engagement, das zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit oder des Arbeitsklimas führt. Eine Mitarbeiterbeurteilung ist nicht erforderlich.

⁴ Für Einmalzulagen können bis 0,4% der Lohnsumme budgetiert werden.